



Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** der
Hauptschulen
Grund- und Hauptschulen
Haupt- und Realschulen
Grund-, Haupt- und Realschulen
Grund- und Oberschulen
Realschulen
Oberschulen
Gymnasien
Kooperativen Gesamtschulen
Integrierten Gesamtschulen
Förderschulen (außer mit dem Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung)
Freien Waldorfschulen
Landesbildungszentren

zur *Kenntnis*:

Regionale Landesämter für Schule und
Bildung
Förderschulen mit dem Förder-
schwerpunkt geistige Entwicklung
Tagesbildungsstätten über RLSB

Nur per E-Mail

Bearbeitet von
Frau Ulrike Rehn
E-Mail: ulrike.rehn@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

32/33/53-83212/4-01/22

Durchwahl (0511) 120-

0

Hannover

28.01.2022

Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2022 im Sekundarbereich I im Zusammen- hang mit den Folgen der Corona-Pandemie

Hier: Freiwillige mündliche Prüfung in einem weiteren Fach und Vergabe Ab- schlusszeugnis

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung v. 23. September 2020 (Nds. GVBl. S. 332) – VORIS 224100141 –
- b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –
- c) Bek. d. MK „Termine für die Abschlussprüfungen 2022 im Sekundarbereich I“ v. 10.06.2020 (SVBl. S. 307)
- d) RdErl. d. MK „Regelungen zu den Abschlussprüfungen 2022 im Sekundarbereich I im Zusammen-
hang mit der Corona-Pandemie“ v. 14.07.2021

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover/
Postfach 161
30001 Hannover

Nächste U-Bahn-
Station
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie in Verbindung mit dem Aktionsprogramm des Landes Niedersachsen und des Bundes zur Aufarbeitung der Lernrückstände wurden für das Schuljahr 2021/2022 gemäß des Bezugserlasses zu den Regelungen für die Abschlussprüfungen 2022 im Sekundarbereich I getroffen. Ergänzend zu diesem Erlass wird für die mündlichen Prüfungen folgendes geregelt:

Freiwillige mündliche Prüfungen

1. Die mündliche Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers als verpflichtender Teil der Abschlussprüfungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 3 und § 41 Abs. 3 Nr. 4 der Bezugsverordnung zu a entfällt.
2. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch freiwillig eine mündliche Prüfung in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Nr. 1 ablegen. Dies ist der Schule bis spätestens zum 29.04.2022 schriftlich mitzuteilen.
3. Von den Regelungen der Nrn. 1 und 2 unberührt bleibt die mündliche Prüfung in der ersten Fremdsprache nach § 27 Abs. 1 Nr. 3 und § 41 Abs. 3 Nr. 3 gemäß der Bezugsverordnung zu a.
4. Die Bewertung der Leistung in der freiwilligen mündlichen Prüfung nach Nr. 2 bleibt unberücksichtigt, wenn aufgrund dieser Bewertung die Jahresnote (siehe § 29 Abs. 2, § 43 Satz 2 der Bezugsverordnung zu a) schlechter als „ausreichend“ lautet.

Termine für die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen

5. Die Regelungen gemäß der Bekanntmachung zu c behalten im Schuljahr 2021/2022 in Bezug auf die Terminierung der mündlichen Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen in einem weiteren für die Prüfung zugelassenen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers Gültigkeit.

Vergabe Abschlusszeugnis

6. Sollte für Schülerinnen und Schüler aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder aufgrund von ärztlich attestierter Erkrankung zum Haupt- und Nachschreibtermin eine Teilnahme an schriftlichen Abschlussprüfungen nicht möglich sein, wird auf die Regelungen des § 35 der Bezugsverordnung zu a verwiesen. Abweichend von § 35 Abs. 3 Satz 2 erhalten Prüflinge ohne Prüfung ein Abschlusszeugnis.

Beendigung des Unterrichts nach den schriftlichen Abschlussprüfungen

7. Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussjahrgänge 9 und 10 in den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Gesamtschulen kann nach Entscheidung der Schule mit der Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsleistungen in den schriftlichen Prüfungsfächern am 03.06.2022 beendet werden.

8. Die Regelung nach Nr. 7 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der 10. Schuljahrgänge der Integrierten Gesamtschulen sowie der gymnasialen Schulzweige in den Kooperativen Gesamtschulen und Oberschulen, die in die gymnasiale Oberstufe übergehen, und für Schülerinnen und Schüler der in Nr. 7 genannten Schulformen, die den 9. oder 10. Schuljahrgang wiederholen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich und umfassend über die Regelungen dieses Erlasses informiert werden.

Im Auftrage

gez. Rehn/ gez. Stein